



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Dienstleistungen der Zaltech International GmbH, in Folge ZALTECH genannt, in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Abweichungen hiervon sind für uns nur dann bindend, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich einverstanden erklären. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung durch ZALTECH gilt nicht als Anerkenntnis der Vertragsbedingungen des Käufers.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2. Abmachungen, die mündlich getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Bei der Vereinbarung von Circa-Mengen ist ZALTECH zu einer Mehr- oder Minderleistung von bis zu 10 % berechtigt. Für normalen Gewichtsschwund während des Transports haftet wir nicht.
- 2.4. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Farbe, Verpackung und Aufmachung. Diese Eigenschaften werden nicht zugesichert.

3. Preise

- 3.1. Die von uns genannten Preise verstehen sich ab Werk oder Auslieferungslager, inklusive Verpackung.
- 3.2. Leihweise überlassene Gitterboxen, Container oder andere Transportverpackungen bleiben im Eigentum von ZALTECH. Sie werden vom Käufer auf seine Kosten und seine Gefahr in angemessener Zeit in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückgesandt. Für Beschädigungen oder Verlust während des Transportes tritt der Käufer ein. Bei Nichtrückgabe erfolgt eine Berechnung.
- 3.3. Die Preise verstehen sich in der genannten Währung ohne Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen bei uns eingehend fällig, sofern keine anderen Konditionen schriftlich fixiert sind. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum gilt die Rechnung als anerkannt.
- 4.2. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten und es sind insbesondere alle Überweisungs-, und Wechselspesen sowie alle Abgaben vom Käufer zu tragen.
- 4.3. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Käufers wird im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderung durch ZALTECH schriftlich anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt wurde.

- 4.4. Wird eine Rechnung nicht fristgerecht beglichen, ist ZALTECH berechtigt, bankmäßige Verzugszinsen, mindestens jedoch 10 %, zu berechnen.

5. Lieferzeit und Lieferungen

- 5.1. ZALTECH ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % der Menge bei Gewürzen und Wirkstoffen gilt als Auftragserfüllung.
- 5.2. Geraten wir in Verzug, muss uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Terminen sind ausgeschlossen.
- 5.3. Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Streiks, Aussperrungen, Maschinendefekte, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Missernten oder Minderernten entbinden uns von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Gleiches gilt, wenn derartige Ereignisse bei unseren Vorlieferanten eintreten. In diesen Fällen haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, die vertraglich zugesagte Menge und die mengenmäßige und/oder qualitative Auswahlquote zu reduzieren oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
- 5.4. Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht jede Gefahr auf den Käufer über. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 5.5. Wir leisten keine Gewähr und haften nicht für die Beförderung oder die Auswahl der damit befassten Personen

6. Gewährleistung und Mängelrügen

- 6.1. ZALTECH leistet dafür Gewähr, dass sich die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an die den Transport ausführende Person im vereinbarten Zustand befindet. Andere Eigenschaften als die vereinbarten gelten nicht als zugesichert und begründen keinerlei Anspruch auf Gewährleistung.
- 6.2. Mängelrügen hat der Käufer innerhalb von fünf Tagen bei uns eingehend, nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich geltend zu machen. Eine Gewährleistung ist für Mischungen ausgeschlossen, die auf Angaben des Käufers beruhen, sowie für Waren, die auf Wunsch des Käufers nur wie angeliefert weitergegeben werden.
- 6.3. Rügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet. Handelsüblicher Schwund kann nicht beanstandet werden. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen und von der Natur der Ware abhängigen Zeitraumes geltend gemacht werden. Sie müssen ZALTECH unverzüglich nach der Entdeckung, schriftlich mitgeteilt werden.

7. Haftung und Schadenersatz

- 7.1. ZALTECH haftet für Schäden nur soweit zwingendes Recht eine solche Haftung vorsieht und auch nur für Schäden, die trotz ausreichender Eingangs-, Zwischen- und Ausgangsprüfung durch den Käufer entstanden sind.

- 7.2. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sowie mittelbare Schäden und Folgeschäden, sofern nicht das Produkthaftungsgesetz abweichende Regelungen zwingend vorschreibt.
- 7.3. Soweit die Haftung durch ZALTECH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ZALTECH.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, und wenn aus anderen Lieferungen Rechnungen offenstehen, bis zu deren Bezahlung, bleibt die Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei gegebenen Wechseln oder Schecks tritt die Bezahlung erst mit Gutschrift der Scheck- oder Wechselsumme auf unserem Konto ein.
- 8.2. Wird Vorbehaltsware von einem Käufer zu einer neuen, beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für ZALTECH, ohne dass ihr hieraus eine Verpflichtung erwächst. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht ZALTECH gehörender Ware erwerben wird Miteigentum an der neuen Sache nach Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 8.3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt schon jetzt alle ihm aus der Veräußerung der Ware gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen an uns in Höhe der noch bestehenden Kaufpreisschuld ab. Er verpflichtet sich, uns diese Abnehmer auf unser Verlangen hin zu benennen.
- 8.4. Der Käufer ist verpflichtet, uns Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sofort mitzuteilen.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 9.1. Alle von ZALTECH stammenden Grafiken und sonstigen Werke im urheberrechtlichen Sinn, insbesondere von ZALTECH gestaltete Druckmotive, sind Eigentum von ZALTECH. Jede Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10. Erfüllungs- und Gerichtsstand

- 10.1. Erfüllungsort für beide Parteien ist Landesgericht Ried i.I.
- 10.2. Gerichtsstand – auch im Wechsel- und Scheckprozess – ist Ried i.I.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die von ZALTECH gelieferten Verpackungen sind über die ARA Altstoff Recycling Austria AG unter der Lizenznummer 12904 entpflichtet.
- 11.2. In jedem Fall gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur österreichisches Recht.
- 11.3. Bei Export der Waren von ZALTECH durch unsere Abnehmer in Gebiete außerhalb Österreichs übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer ist zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der von dem Verkäufer durch die Ausfuhr von Waren verursacht wird, die der Verkäufer nicht ausdrücklich zum Zweck des Exports geliefert hat.
- 11.4. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechts unwirksam oder lückenhaft sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.